

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Jänner 1959305/A.B.

zu 329/J

Anfragebeantwortung

Mit Bezug auf eine von den Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen am 20. November 1958 eingebrachte Anfrage, betreffend beschleunigte Durchführung der nach Artikel 27/2 des Staatsvertrages an österreichische Staatsangehörige zu leistenden Entschädigungen für in Jugoslawien enteignete Vermögensschaften, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Nachdem durch den Beschluß des jugoslawischen Bundesexekutivrates vom 30. Jänner 1957 und die Durchführungsverordnung des jugoslawischen Staatssekretärs für Finanzen vom 13. Jänner 1958 erklärt wurde, welche Vermögenswerte im Grunde des Artikels 27/2 Staatsvertrag als österreichisches Vermögen herangezogen, zurückbehalten und liquidiert wurden, haben österreichische und jugoslawische Experten Ende März 1958 eine Regelung darüber vereinbart, auf welche Weise die jugoslawischen Behörden an der Feststellung und Bewertung der in Jugoslawien gelegenen österreichischen Vermögenswerte mitzuwirken haben. Diese Regelung wurde im Mai 1958 vom Ministerrat genehmigt. Daran schloß sich die Ermächtigung durch den in der Anfrage genannten Ministerratsbeschuß vom 3. Juni 1958 über die Vorschußgewährung; im Hinblick auf diese Ermächtigung wurde vom Bundesministerium für Finanzen die Genehmigung der obenerwähnten zwischenstaatlichen Regelung durch die F.V.R. Jugoslawien betrieben, die auch tatsächlich im Oktober 1958 eingelangt ist.

Da die fraglichen Vermögenswerte zur Gänze im Ausland gelegen sind und eine unmittelbare Überprüfung durch österreichische Organe nicht möglich ist, kann auf die Mitwirkung der jugoslawischen Behörden nicht verzichtet werden. Die von den Anspruchswerbern gelieferten Daten und Unterlagen reichen, wie bereits festgestellt werden konnte, in der Regel nicht aus, die relevanten Tatsachen des Vermögensbesitzes, dessen Wert, die österreichische Staatsbürgerschaft und die Heranziehung der einzelnen Vermögenswerte nach Artikel 27/2 Staatsvertrag klarzustellen. Auch andere Staaten, die wegen Nationalisierung von Vermögenswerten Entschädigungsabkommen mit Jugoslawien geschlos-

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Jänner 1959

sen haben, waren auf Erhebungsergebnisse der jugoslawischen Behörden angewiesen.

Wie notwendig die Mitwirkung jugoslawischer Behörden ist, ergibt sich auch daraus, daß während der Zeit von 1920 bis 1941 die jugoslawischen Behörden die österreichischen Staatsbürgerschaftsbehörden nicht verständigt haben, wenn einem österreichischen Staatsbürger die jugoslawische Staatsbürgerschaft verliehen wurde und der Österreicher dadurch nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

Von den jugoslawischen Behörden sind vor kurzem die ersten Erhebungsergebnisse eingelangt. Die ersten Vorschußzahlungen konnten daher bereits Personen gewährt werden, die die Voraussetzungen des Ministerrats-Beschlusses vom 3. Juni 1958 über die Vorschußgewährung an alte und bedürftige Personen erfüllen. Nach Maßgabe des Einlangens der Erhebungsergebnisse werden auch weiterhin Vorschüsse ausbezahlt werden."

-.-.-.-.-.-